

# **Satzung der Stadt Bürgel über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

*Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S.501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2, 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) erläßt die Stadt Bürgel folgende Satzung:*

## **§ 1 Erhebung des Beitrages**

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt Bürgel Beiträge von den Eigentümern und Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für ihre Grundstücke besondere Vorteile bietet, soweit nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichbeträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen i.S. des Abs.1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie sonstige beschränkt öffentliche oder öffentlich genutzte Straßen, Wege und Plätze, soweit diese in der Baulast der Stadt Bürgel stehen. Hierzu gehören auch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege.  
Für andere öffentliche Einrichtungen können Beiträge nur auf Grund einer besonderen Satzung erhoben werden. Zu diesen öffentlichen Einrichtungen gehören Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), selbständige Grünanlagen und Kinderspielplätze.

## **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand insbesondere für
  1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
  2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
  3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung der in § 4 Absatz 3 genannten Einrichtungen und Teileinrichtungen, einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagen, wie z.B. Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Rinnen und Bordsteine, u.a.,
  4. Aufwendungen von Fremdfinanzierungen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die dem Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, sowie Busbuchten und sonstige selbständige Einrichtungen des Öffentlichen Personennahverkehrs.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen
- (2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.  
Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs.2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt.
1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen):

Teileinrichtungen	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb zusammenbebauter Ortsteile	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
Radwege, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	70 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
Straßenbeleuchtung	./.	./.	60 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	60 %
Unselbständige Grünanlagen Straßenbegleitgrün	./.	./.	60 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
Parkplätze	1.000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	75 %
Mischverkehrsfläche *)	11,00 m	8,00 m	65 %

\*) Einrichtungen, die ohne getrennte Fahrbahn und Gehwege bzw. ohne getrennte Fahrbahn und Parkflächen in ihrer gesamten Breite einheitlich ausgebildet sind und gleichermaßen durch den Fußgänger und Fahrverkehr benutzt werden können.

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind. (Haupterschließungsstraßen) :

Teileinrichtungen	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb zusammenbebauter Ortsteile	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 %
Radwege, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Straßenbeleuchtung	./.	./.	40 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	40 %
Unselbständige Grünanlagen Straßenbegleitgrün	./.	./.	40 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Parkplätze	1.000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	50 %
Mischverkehrsfläche <sup>*)</sup>	11,00 m	9,00 m	45 %

- <sup>\*)</sup> Einrichtungen die ohne getrennte Fahrbahn und Gehwege bzw. ohne getrennte Fahrbahn und Parkflächen in ihrer gesamten Breite einheitlich ausgebildet sind und gleichermaßen durch den Fußgänger und Fahrverkehr benutzt werden können.

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen) :

Teileinrichtungen	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb zusammenbebauter Ortsteile	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
Radwege, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Straßenbeleuchtung	./.	./.	30 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	30 %
Unselbständige Grünanlagen Straßenbegleitgrün	./.	./.	40 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 %
Parkplätze	1.000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	40 %

- (4) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (5) Für öffentliche Einrichtungen, die im Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

### § 5 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Sicherung ihrer verkehrlichen Erschließung die gebotene Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke i.S. der Satzung).  
Als Grundstücksfläche i.S. des Absatzes 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (2) Bei der Aufwandsverteilung wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.  
Soweit Flächen erschlossener Grundstücke gemäß Absatz 3 baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7.  
Für die gemäß Absatz 4 übrigen Flächen erschlossener Grundstücke, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 BauGB oder der einer Tiefenbegrenzungslinie, sowie für Grundstücke, die mit ihrer Gesamtfläche im Außenbereich liegen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken :
- a) die Gesamt- oder die Teilfläche des Grundstücks, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt,
  - b) die Gesamt- oder die Teilfläche des Grundstücks, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegt,
  - c) die Gesamt- oder die Teilfläche des Grundstücks, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB jedoch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB liegt, und die zwischen der zur öffentlichen Einrichtung verlaufenden Grundstücksgrenze und einer im Abstand von dieser zum Außenbereich hin verlaufenden Linie eingeschlossen wird, welche die dem § 34 BauGB unterfallende Fläche von der dem § 35 unterfallenden Fläche trennt (Tiefenbegrenzungslinie).  
Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, gilt die Fläche, die zwischen der zur öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von dieser zum Außenbereich hin verlaufenden Linie eingeschlossen wird, welche die dem § 34 BauGB unterfallende Fläche von der dem § 35 unterfallenden Fläche trennt (Tiefenbegrenzungslinie).
  - d) die Teilfläche des Grundstücks, die über die sich nach Buchstaben a bis c ergebenden Grenzen bebaut oder gewerblich genutzt ist, und die von der zur öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksgrenze und einer von dieser zum Außenbereich hin in gleichmäßigem Abstand verlaufenden Linie der hinteren Grenze der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung eingeschlossen wird.

- (4) Als baulich oder gewerblich nicht nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken die Gesamt- oder die Teilfläche des Grundstücks, die von den Regelungen des Absatzes 3 nicht erfasst wird und
- a) die nur in vergleichbarer Weise nutzbar ist ( z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten ) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt wird,
  - b) die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, sofern diese nicht tatsächlich, baulich oder gewerblich genutzt wird,
  - c) die wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) nutzbar ist.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die nach Absatz 3 baulich oder gewerblich nutzbar ist, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor von:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und mehr Vollgeschossen.
- (6) Für die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegenden Gesamt- oder Teilflächen von Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt :
- a) aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse, sofern die Zahl der Geschosse festgesetzt ist,
  - b) aus der durch 3,5 geteilten Baumassezahl, sofern nur Baumassezahlen festgesetzt sind, dabei werden Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
  - c) aus der durch 3,5 geteilten höchstzulässigen Höhe, sofern in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 BauNVO nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist,
  - d) aus der durch 2,8 geteilten höchstzulässigen Höhe, sofern in allen anderen Gebieten nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, dabei werden Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
  - e) ein Vollgeschoß je Nutzungsebene, sofern nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen,
  - f) ein Vollgeschoss, sofern eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist,
  - g) die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, sofern diese vorhanden oder zulässig die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse überschreitet ; gleiches gilt entsprechend bei einer Überschreitung der festgesetzten höchstzulässigen Baumassezahl oder Gebäudehöhe.
- (7) Für die Gesamt- oder Teilflächen von Grundstücken, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen oder für die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassezahl oder die Gebäudehöhe durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse :
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten jedoch bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der
  - c) näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse,
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
  - e) bei Grundstücken , auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die nach Absatz 4 nicht baulich oder gewerblich nutzbar ist, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor von :

- |   |        |
|---|--------|
| 1. sofern die Fläche gemäß Absatz 4 Buchstabe a) aufgrund der Festsetzung eines Bebauungsplanes nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird,  | 0,5    |
| 2. sofern die Fläche gemäß Absatz 4 Buchstabe b) im Außenbereich liegt oder gemäß Absatz 4 Buchstabe c) wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) nutzbar ist,  |        |
| a) wenn sie ohne Bebauung ist :   |        |
| aa) bei Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen   | 0,0167 |
| bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland   | 0,0333 |
| cc) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.)   | 1,0    |
| b) wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze , Freibäder , Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) genutzt wird  | 0,5    |
| c) wenn auf ihr Wohnbebauung , landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude ( z.B. Feldscheunen ) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt , mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gelten die Festsetzungen nach Buchstabe a) | 1,0    |
| d) wenn sie als Campingplatz genutzt wird und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gelten die Festsetzungen nach Buchstabe b)   | 1,3    |
| e) wenn sie gewerblich genutzt und bebaut ist, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gelten die Festsetzungen nach Buchstabe a)   | 1,3    |
| f) wenn sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegt, für die von der Satzung erfassten Teilflächen  |        |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß entsprechend der Staffelung nach Absatz 5 Satz 5,   | 1,0    |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gelten die Festsetzungen nach Buchstabe a).  | 1,0    |
- (9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 85 Absatz 2 ThürBO. Abweichend davon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben und tatsächlich genutzt werden können. Das gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Absatz 6 Buchstaben a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht erkennbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude betrachtet.

- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Absatz 5 festgelegten Faktoren um 0,3 erhöht :
- a.) für die Gesamt- oder die Teilfläche von Grundstücken, die innerhalb eines durch Bebauungsplan festgesetzten Kerngebietes, Gewerbegebietes, Industriegebietes oder Sondergebietes mit den Nutzungsarten: Einkaufszentrum und großflächige Handelszentren,
  - b.) für die Gesamt- oder die Teilfläche von Grundstücken, die außerhalb der unter Buchstaben a) genannten Gebieten jedoch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, wenn diese Flächen gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) und diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen i.S. der Satzung werden für jede der Einrichtungen mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden (Nachlaß). Diese Ermäßigung gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a) und b) bezeichneten Grundstücke.

#### **§ 6 Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (2) Für mehrere öffentliche Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Abrechnungseinheit).
- (3) Die von der öffentlichen Einrichtung, einem Abschnitt oder einer Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

#### **§ 7 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Parkflächen,
5. die Straßenbeleuchtung,
6. die Oberflächenentwässerung,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die Mischverkehrsflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

#### **§ 8 Vorauszahlungen und Ablösungen**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 EGBGB ist.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder in Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### § 10 Entstehung der Beitragspflicht und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist.  
Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragspflicht mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme.  
Bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.
- (2) Die Beitragsschuld wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die öffentliche Einrichtungen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisher gültige Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bürgel vom 10.11.1998, geändert durch die Änderungssatzung vom 07.03.2002, außer Kraft.

---

Bürgel, den 25.05.2007

(Nitsch) Bürgermeister

---